

M

*Motettenchor  
Mannheim*

# Satzung

Stand Oktober 2009

**§ 1****Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

1. Der Motettenchor Mannheim ist als „Motettenchor Mannheim e.V.“ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR 2652 eingetragen.
2. Der Verein wurde am 25.09.2004 gegründet und am 21.12.2004 in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Chor hat seinen Sitz in Mannheim.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2****Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, dazu gehören insbesondere:
  - a. Förderung des kirchlichen Lebens insbesondere durch die Pflege anspruchsvoller Kirchenmusik. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht in der Organisation und Durchführung kirchenmusikalischer Konzertaufführungen und in der musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten unter der künstlerischen Leitung eines kirchlichen Berufsmusikers.
  - b. Verbreitung seltener gebotenen musikalischen Kulturgutes aller Epochen.
  - c. Ergänzung des öffentlichen Musiklebens in der dem Chor gemäßen künstlerischen Form, um dadurch an einer wichtigen kulturellen Aufgabe mitzuwirken.
  - d. Regelmäßige Durchführung von Konzerten und Mitgestaltung von Gottesdiensten.

Die Chorleistung der Musiziergemeinschaft dient – unter Ausschluss gewerblicher Ziele – ausschließlich kulturellen Zwecken.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke.
4. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenersatzung sind zulässig.

### **§ 3 Mitgliedschaft\***

1. Der Verein besteht aus ausübenden Mitgliedern, die zusammen mit dem Chorleiter die Chorgemeinschaft bilden. Personen unter 18 Jahren bedürfen für den Vereinsbeitritt der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters.
2. Voraussetzung zur Zugehörigkeit zum Motettenchor Mannheim sind musikalische Eignung und die Bereitschaft zur Einordnung in die Chorgemeinschaft. Über die Aufnahme von Sängerinnen und Sängern entscheidet der Chorleiter nach Rücksprache mit den übrigen Mitgliedern des Vorstands.
3. Die ausübenden Mitglieder werden in einer Namensliste (Mitgliederliste) geführt. Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Zum Zeitpunkt einer Mitgliederversammlung des Chores pausierende Mitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt. In der Chorgemeinschaft projektweise aushelfende Personen sind nicht stimmberechtigt und werden dementsprechend nicht in der Mitgliederliste geführt. Die Mitgliederliste wird vom Vorstand gepflegt.
4. Der Austritt steht jedem Mitglied durch Abmeldung beim Vorstand frei. Ein Angehöriger der Chorgemeinschaft kann ausgeschlossen werden, wenn er den Zielen und Aufgaben des Motettenchors Mannheim nach dieser Ordnung zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem das betroffene Mitglied vorher Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat.

### **§4 Beitrag**

Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Eingehende Spenden an den Verein dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Auf Wunsch werden Spendenbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt.

### **§5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§6 Die Mitgliederversammlung\***

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt, zu der alle Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich unter Einbehaltung einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen werden.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a. die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer und die Entlastung des Chorvorstands
  - b. die Wahl der Mitglieder des Vorstands, ausgenommen der Chorleiter\*, soweit es termingemäß erforderlich ist, sowie die Wahl des Kassenprüfers.
  - c. die Beratung und Beschlussfassung über Wünsche und Anträge
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der gemäß Namensliste stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung erforderlich, die jedoch nicht am gleichen Tag stattfinden kann. Eine erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Alle Mitglieder werden zur zweiten Versammlung entsprechend den Regelungen in §6.1 eingeladen. Auf die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist in der Einladung zur zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Woche vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Nachtragseinladung, die diese Anträge enthält, muss allen Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung zugegangen sein.
6. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthält in der Regel auch einen Beitrag des Chorleiters zu Fragen der Liturgie und Kirchenmusik.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Ferner muss sie einberufen werden, wenn wenigstens 20% der in der Namensliste eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragt.

## **§7 Vorstand\***

1. Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören. Der Vorstand besteht aus:
  - a) Dem Chorleiter
  - b) dem Vorsitzenden
  - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Kassenwart
  - f) weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer) mit besonderen Funktionen, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden und das des Schriftführers oder des Kassenworts kann in Personalunion geführt werden.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Chorleiter, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

2. Die Berufung des Chorleiters erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Kirchenmusik in Freiburg. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Besetzung der Stelle.
3. Für das Amt des Vorsitzenden und des Kassenworts ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied, ausgenommen der Chorleiter, vorzeitig aus, so ernennt der Vorstand für die Zeit bis zur Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied als kommissarisches Vorstandsmitglied.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom Verein aufzubewahren.

## **§8 Wahlen und Beschlüsse\***

1. Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
2. Die Vorstandsmitglieder, ausgenommen der Chorleiter, werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe und Annahme des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl eines neuen Vorstands. Die Wahl obliegt dem von der Mitgliederversammlung zu bestimmendem Wahlleiter. Die Wiederwahl und die vorzeitige Ab- bzw. Neuwahl sind zulässig.
3. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

## **§ 9 Kassenprüfung\***

1. Der von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer, welcher nicht Mitglied des Vorstands sein darf, überprüft die Kassengeschäfte des Vereins einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung auf rechnerische Richtigkeit. Der Kassenprüfer erstellt einen Bericht, welcher der Jahreshauptversammlung vorzulegen und zu verlesen ist. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

## **§ 10 Satzungsänderung**

Die Satzung kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Als anwesend im Sinne des Beschlusses über die Satzungsänderung gelten bei einer Mitgliederversammlung auch nicht persönlich anwesende stimmberechtigte Mitglieder, die Ihre Stimme schriftlich an den Vorstand abgegeben haben. Die Satzungsänderungsvorschläge sind spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Die Frist für die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung, auch einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Werktag.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mit dieser Tagesordnung einzuberufen ist, aufgelöst werden. In der Auflösungsversammlung müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Auflösung ist eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Die Hauptversammlung, welche den Auflösungsbeschluss fasst, hat gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens des Vereines zu beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins ist das Vermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.

**§ 12**  
**Sonstige Bestimmungen**

Der Verein führt als Logo das nachfolgende Zeichen:



Das Logo ist auf allen Schriftstücken des Vereins sowie auf Plakaten, Handzetteln und dergl. an geeigneter Stelle einzufügen.

**§13**  
**Inkrafttreten der Satzung\***

Diese Fassung der Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 11. März 2009 in Kraft. Sämtliche vorherigen Satzungen und Satzungsänderungen sind hiermit außer Kraft gesetzt.

Mannheim, 11. März 2009

-----  
Brigitte Fröhlich  
(Chorleiterin)

-----  
Dr. Manfred Nelles  
(Vorsitzender)

-----  
Beatrice Wägele  
(stellvertr. Vorsitzende und Kassenwart)

-----  
Barbara Lichter  
(Schriftführerin)

-----  
Martin Gehring  
(Beisitzer)

-----  
Bernd Kalnik  
(Beisitzer)

-----  
Gertraud Rust  
(Beisitzerin)

-----  
Hede Strubel-Metz  
(Beisitzerin)

\* Die angegebene Begriffe umfassen immer die Bezeichnungen der weiblichen und männlichen Funktionsträger.